

WERRA-MEISSNER-KREIS



Satzung

des Werra-Meißner-Kreises

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 4 Abs.3 des Gesetzes über die Ausnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 23. Februar 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Werra-Meißner-Kreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Werra-Meißner-Kreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.

- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen und untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Werra-Meißner-Kreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Der Haushaltsvorstand ist Gebührenschildner auch für seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, mit Ausnahme des Personenkreises nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Der Werra-Meißner-Kreis setzt die Unterbringungsgebühren durch Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Werra-Meißner-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG).
- (5) Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet unabhängig vom Ort der Unterbringung.

- (2) Die Höhe der Unterbringungsgebühren ist gestaffelt nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen und ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Jede volljährige, alleinstehende Person, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt, hat die für einen Einpersonenhaushalt festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften
 - a) des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - b) des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)zustehen würde, um weniger als den Betrag der Gebühr, die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten wäre, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.
- (2) Einkommen sind im Falle des Abs. 1 lit. a) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), im Falle des Abs. 1 lit. b) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 SGB II.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich, wenn Personen mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz eine ihnen angebotene Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung des Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).

§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2017 (GVBl. S. 470).

- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

§ 6 Billigkeitsregelung

Die Gebührenschuld kann gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühr teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 23. Februar 2018

**WERRA-MEISSNER-KREIS
DER KREISAUSSCHUSS**

**Stefan G. Reuß
Landrat**

Anlage 1

zur Satzung über die Unterbringungsgebühren des Werra-Meißner-Kreises vom 23.02.2018 (Unterbringungsgebührensatzung)

Die Höhe der Unterbringungsgebühren gem. § 3 der Satzung wird wie folgt festgesetzt:

I. Unterbringungsjahr 2017

Einpersonenhaushalt	321,90 EUR
Zweipersonenhaushalt	418,50 EUR
Dreipersonenhaushalt	515,00 EUR
Vierpersonenhaushalt	611,60 EUR
Fünfpersonenhaushalt	708,20 EUR
Haushalt mit mehr als fünf Personen	772,60 EUR

II. Gebühr ab Unterbringungsjahr 2018 bis Neufestsetzung

Einpersonenhaushalt	313,40 EUR
Zweipersonenhaushalt	407,50 EUR
Dreipersonenhaushalt	501,50 EUR
Vierpersonenhaushalt	595,60 EUR
Fünfpersonenhaushalt	689,60 EUR
Haushalt mit mehr als fünf Personen	752,30 EUR